



**Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach für die Erstattung von Schülerfahrkosten für Freifahrtberechtigte zum SchülerTicket – Solidarmodell Bergisch Gladbach – bis einschl. 30.09.2023**

1. Diese Richtlinien beschreiben das Verfahren zur Erstattung von Schülerfahrkosten für Freifahrtberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SchfkVO) für das SchülerTicket-Solidarmodell Bergisch Gladbach.
2. Folgende Schulen der Sekundarstufen I und II in Bergisch Gladbach nehmen am SchülerTicket-Solidarmodell Bergisch Gladbach teil:
  - ▶ Albertus-Magnus-Gymnasium
  - ▶ Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium
  - ▶ Gymnasium Herkenrath
  - ▶ Nicolaus-Cusanus-Gymnasium
  - ▶ Integrierte Gesamtschule Paffrath
  - ▶ Johannes-Gutenberg-Realschule
  - ▶ Realschule Herkenrath
  - ▶ Otto-Hahn-Realschule
  - ▶ Realschule Im Kleefeld
  - ▶ Hauptschule Im Kleefeld
  - ▶ Nelson-Mandela-Gesamtschule
  - ▶ Otto-Hahn-Gymnasium
3. Für die Schülerfahrkostenerstattung an allen anderen Schulen und Schularten ist der jeweilige Schulträger zuständig.
4. Der zu leistende Eigenanteil gemäß § 2 Absatz 3 SchfkVO beträgt für das erste freifahrtberechtigte Kind 14 €, für das zweite freifahrtberechtigte Kind 7 € und ab dem dritten freifahrtberechtigten Kind 0 € pro Monat, in dem das SchülerTicket ausgestellt ist und ein Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung besteht. Der darüber hinaus gehende Differenzbetrag zum SchülerTicket-Verkaufspreis wird auf Antrag erstattet.

Ein Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung besteht nicht für Monate eines Abobezugs, die vollständig in die Schulferien für das Land Nordrhein-Westfalen fallen (z.B. Juli 2023) bzw. für Monate, in denen der zu tragende Eigenanteil den Ticketpreis übersteigt.

5. Ein Antrag auf Erstattung von Schülerfahrkosten ist gemäß § 4 Absatz 2 SchfkVO unverzüglich zu Beginn des jeweiligen Schuljahres auf dem von der Stadt Bergisch Gladbach mbH bereitgestellten Vordruck zu stellen. Eine formlose Antragstellung ist nicht zulässig. Der Antragsvordruck kann sowohl im Internet unter [www.bergischgladbach.de](http://www.bergischgladbach.de) abgerufen und ausgefüllt als auch bei der Schulverwaltung Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich 4-40, angefordert werden. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet. Ein Verweis auf früher gestellte und ggf. bewilligte Anträge ist nicht ausreichend. Die Stadt Bergisch Gladbach ist berechtigt, die Vorlage weiterer Daten und Unterlagen zu verlangen, sofern diese für die Beurteilung der Freifahrtberechtigung erforderlich sind.
6. Eine Eingangsbestätigung für gestellte Anträge erfolgt aus organisatorischen und Kostengründen nicht, auch nicht auf besonderen Wunsch. Die Stadt Bergisch Gladbach empfiehlt eine Antragstellung per Post-Einschreiben.
7. Unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden zur Berichtigung bzw. Vervollständigung an den Antragsteller zurückgegeben, oder fehlende Angaben werden nachgefordert. Erfolgt eine Vervollständigung bzw. Berichtigung durch den Antragsteller nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird der Antrag als unbegründet angesehen und daher abgelehnt.



8. Für die Bemessung der Schülerfahrkostenerstattung gelten ansonsten die Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SchfkVO) in der jeweils geltenden Fassung.
9. Die Erstattung der Schülerfahrkosten erfolgt in der Regel am Anfang des Folgemonats nach Eingang des Antrages bei der Schulverwaltung der Stadt Bergisch Gladbach. Auf Anträge, die nach Schuljahresende bis zum Eintritt der Verjährungsfrist des § 4 Abs. 2 SchfkVO eingehen, wird eine Erstattung spätestens im Laufe des Monats November 2024 erfolgen.
10. Eine schriftliche Bewilligung (Bescheid) erfolgt aus organisatorischen und Kostengründen nur auf besonderes, schriftliches Verlangen des Antragstellers. Anträge, auf die eine Schülerfahrkostenerstattung nicht bewilligt werden kann, werden schriftlich unter Angabe der Gründe abgelehnt.